

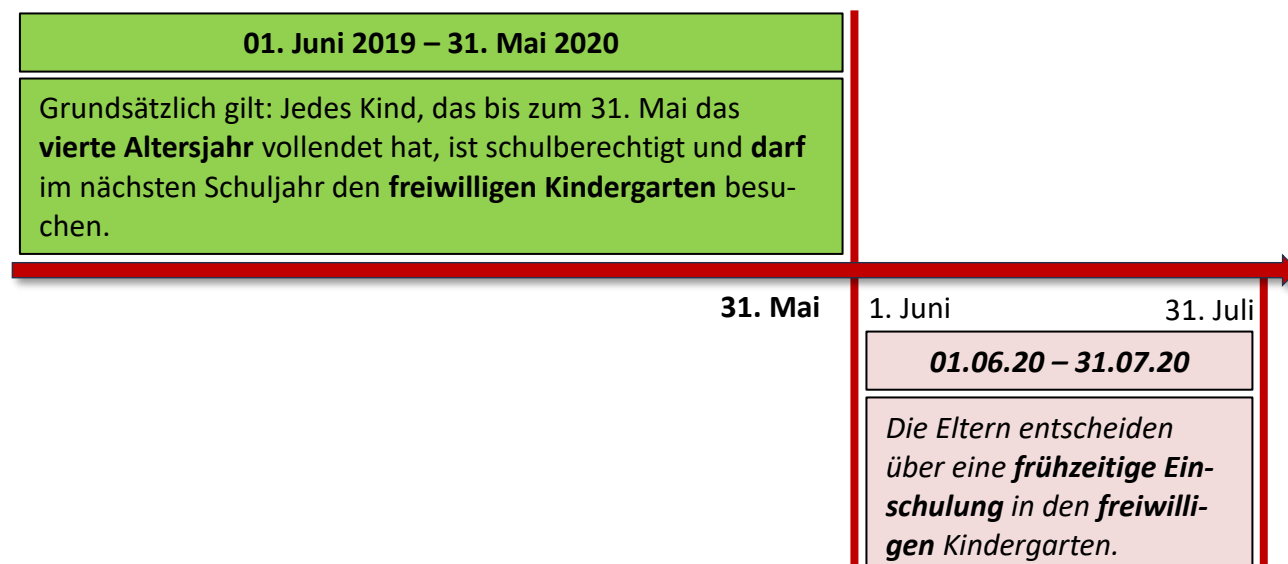


Zweijahreskindergarten

Merkblatt

Eintritt in das freiwillige Kindergartenjahr (FKG)

Gemäss Volksschulverordnung gilt, wer am 31. Mai das 4. Altersjahr zurückgelegt hat, kann in das freiwillige Kindergartenjahr aufgenommen werden. Kinder, die zwischen dem 1. Juni und 31. Juli Geburtstag haben, können frühzeitig in den Kindergarten eintreten. Der Besuch ist freiwillig. Die Aufnahme erfolgt ausschliesslich per Schuljahresbeginn, eine verspätete Aufnahme ist nur bei Zuzug möglich. Es gibt keine Probezeit, eine Anmeldung gilt für das ganze Schuljahr. Sollten Sie sich gegen eine Anmeldung in den freiwilligen Kindergarten entscheiden, wird Ihr Kind ein Schuljahr später eingeschult.



Bei Kindern mit Geburtstag zwischen dem 1. Juni und dem 31. Juli haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, selbst über eine frühzeitige Einschulung (Schuleintritt) in den freiwilligen Kindergarten zu entscheiden.

Bei Kindern mit Geburtstag zwischen 1. April - 31. Mai 2020 haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, selbst über eine mögliche Rückstellung zu entscheiden. Das Kind muss den Kindergarten noch nicht besuchen und darf auch erst im nächsten Jahr in den freiwilligen oder den obligatorischen Kindergarten eintreten (erneute Wahlmöglichkeit).

Kinder, die erst nach dem 31. Juli das 4. Altersjahr vollenden, können nicht in den freiwilligen Kindergarten eintreten.

Bedingungen für den Besuch des Kindergartens

Zu den Kriterien gehört ein gewisses Mass an Selbstständigkeit, trocken sein und allein auf die Toilette gehen, sich weitgehend alleine an- und ausziehen und die Fähigkeit, sich für längere Zeit von der Familie loslösen zu können.

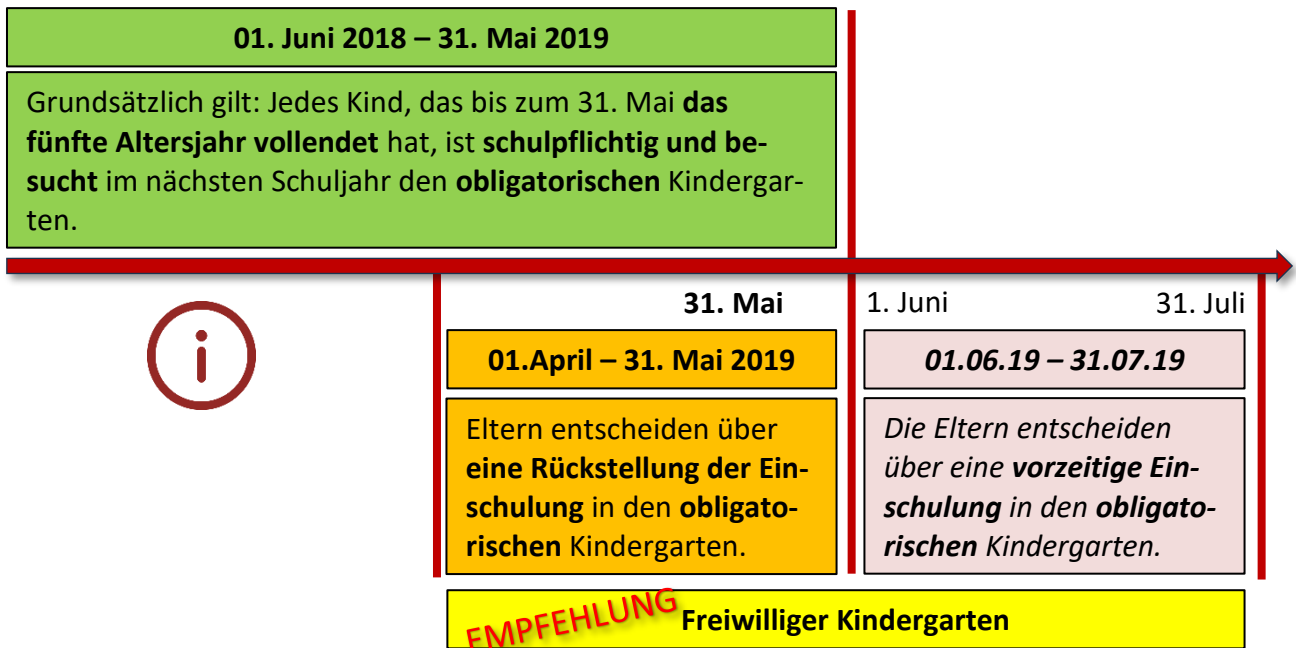
Schwerpunkte im freiwilligen Kindergartenjahr

- Spielen, Ausprobieren und Experimentieren stehen für das Kind im Vordergrund
- Strukturierten Tagesablauf kennenlernen (Halt, Sicherheit, Vertrauen)
- Personale Kompetenzen weiterentwickeln (Selbstständigkeit und Eigenständigkeit)
- Soziale Kompetenzen ausbauen (teilen, sich einbringen, sich behaupten bzw. zurücknehmen können)

- Methodische Kompetenzen grundlegen (Motorik, Wahrnehmung, Kreativität, Vorläuferfähigkeiten Mathematik und Deutsch)
- Arbeitstechniken einführen

Eintritt in das obligatorische Kindergartenjahr (OKG)

Kinder, die bis zum 31. Mai das 5. Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Kinder mit Geburtstag zwischen dem 1. Juni und 31. Juli können frühzeitig in den obligatorischen Kindergarten eintreten, für Kinder mit Geburtstag zwischen dem 1. April und 31. Mai ist der Eintritt nicht obligatorisch, die Kinder können zuerst das freiwillige Kindergartenjahr besuchen. Das obligatorische Kindergartenjahr gilt für die Erfüllung der Schulpflicht als ein Schuljahr (Volksschulgesetz VSG, SRSZ 611.210).



Bei Kindern mit Geburtstag zwischen 1. April und 31. Mai haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, selbst über eine mögliche Rückstellung zu entscheiden.

Bei Kindern mit Geburtstag zwischen dem 1. Juni und dem 31. Juli haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, selbst über einen frühzeitigen Schuleintritt in den obligatorischen Kindergarten zu entscheiden.



Wünschen Erziehungsberechtigte von Kindern, die vor dem 1. April Geburtstag haben eine Rückstellung, kommt folgendes Vorgehen zur Anwendung:

1. Die Erziehungsberechtigten stellen bei der Schulverwaltung ein begründetes Gesuch. Diesem sollte ein (kinder-)ärztliches Zeugnis beigelegt werden. (Adresse: Schulen Bezirk Einsiedeln, Schulverwaltung, Nordstrasse 17, 8840 Einsiedeln).
2. Der Antrag wird bearbeitet. Die Schulleitung kann eine schulpsychologische Abklärung veranlassen, falls die kinderärztliche Einschätzung einen Entscheid aufgrund nicht ausreichender Faktenlage oder offenen Fragen verunmöglicht.

Schwerpunkte im obligatorischen Kindergartenjahr

- Spielen, Ausprobieren und Experimentieren stehen für das Kind im Vordergrund
- Sich an strukturierten Tagesablauf halten
- Vertiefung aller Kompetenzen, methodische Kompetenzen schwerer gewichten (Vorbereitung auf die Schule)
- die Stellung als „älteres“ Kind erfahren (Selbständigkeit, Selbstsicherheit, Verantwortung übernehmen).

Unterrichtszeit

Die wöchentliche Unterrichtszeit für das Kindergartenkind beträgt im obligatorischen Kindergartenjahr 24 Lektionen. Es gilt die Blockzeitenregelung gemäss Gesetz. Im freiwilligen Kindergartenjahr beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit 16 Lektionen.

Bei Schulhausprojekten, Spieltagen, Exkursionen und klassenübergreifenden Projekten ist es möglich, dass alle Kinder in den Kindergarten kommen müssen. Sie werden von der Kindergartenlehrperson rechtzeitig informiert.

Bitte seien Sie dafür besorgt, dass Ihr Kind pünktlich im Kindergarten oder an der Bushaltestelle ist. Achten Sie darauf, dass es ebenso pünktlich heimkommt. Erklären Sie ihm bitte, dass es nicht mit Unbekannten gehen und nicht in fremde Autos steigen darf.

Schulweg

Gemäss § 43 der Verordnung über die Volksschule stehen die Kindergartenkinder auf dem Schulweg unter der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Vorbehalten bleibt der vom Schulträger organisierte Schülertransport.

Der Schulrat Einsiedeln hat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen und der stets lauenden Gefahren auf dem Schulweg folgende Empfehlung abgegeben:

- Kindergartenkinder sollen nicht mit Fahrrädern, Kickboards oder Rollerblades in den Kindergarten kommen.
- Die orangen Dreiecksgürtel, welche den Kindern am ersten Schultag abgegeben werden, müssen auf dem Schulweg getragen werden. Bei Verlust sind diese zu ersetzen (Bezug bei der Kindergartenlehrperson).

Schülerunfälle

Die Eltern sind für die Versicherung ihrer Kinder gegen Krankheit und Unfall verantwortlich. Bei einem Schülerunfall werden vom Bezirk Einsiedeln maximal CHF 350.- pro Kalenderjahr an Selbstbehalt-Kosten übernommen (keine Franchise). Ein Schülerunfall muss über die Lehrperson/Schulverwaltung gemeldet werden.

Abwesenheit des Kindes

Ist Ihrem Kind infolge Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen der Kindergartenbesuch nicht möglich, so benachrichtigen Sie bitte umgehend die Kindergartenlehrperson. Dies kann telefonisch oder mittels einer kurzen Notiz geschehen, die Sie einem anderen Kind mitgeben können. Bitte nicht während der Unterrichtszeit, sondern vor Schulbeginn anrufen.

Dispensation vom Unterricht

Für Dispensationen vom Unterricht gilt das vom Schulrat erlassene Jokertage- und Dispen-sationsreglement. Die Reglemente, sowie die Antragsformulare finden Sie auf der Home-page www.einsiedeln.ch.

Achten Sie bitte darauf, dass Sie die Familienferien mit den Schulferien koordinieren. Es gilt der offizielle Ferienplan des Bezirks Einsiedeln. Dispensationsgesuche werden restriktiv be-handelt. Dispensen zu Ferienzwecken werden nicht bewilligt.

Fremdsprachige Kinder

Fremdsprachige Kinder besuchen zusätzlich zum Kindergarten den Deutschunterricht, der während eines freien Nachmittags (ausgenommen Mittwochnachmittag) stattfinden kann. Die Gruppeneinteilung findet in der ersten Schulwoche statt.

Wir wünschen Ihrem Kind eine schöne und unvergessliche Kindergartenzeit!

Allgemein

Der Kindergarten ist die erste Stufe unseres Bildungssystems. Er bedeutet für die Kinder ein erstes Ablösen aus ihrer gewohnten, familiären Umgebung und eröffnet ihnen die Möglichkeit, sich in eine Gruppe von Gleichaltrigen zu integrieren. Die Kinder lernen durch freies und geführtes Spiel, sie werden anhand ihrer Fähigkeiten in verschiedenen Kompetenzbereichen gefördert und unterstützt. Zudem können sie im zwei Jahre dauernden Kindergarten die vielseitigen Grundlagen und Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lernen ausgiebig entwickeln und festigen.

Zwei Jahre Zeit

